


angeschlagen am: 24.09.2024 
abgenommen am: _____
Der Bürgermeister

GEMEINDEAMT
ST. STEFAN ob STAINZ

Eingel.: 24. Sep. 2024



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Gemeinde Sankt Stefan ob Stainz
z.H. Herrn Bgm. Stephan Oswald
St. Stefan ob Stainz 21
8511 Sankt Stefan ob Stainz

→ Grundverkehrs-
angelegenheiten

Bearb.: Gabriele Schreiner
Tel.: +43 (3462) 2606-223
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-310499/2024-2

Deutschlandsberg, am 24.09.2024

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 des
Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993,
LGBl. Nr. 134/1993 in der geltenden Fassung;
Grundverkehrsbehördliches Verfahren

KUNDMACHUNG

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Art des Rechtserwerbes:

Kaufvertrag vom 10.09.2024

Veräußerer:


PAUSCHENWEIN beteiligungs GmbH, FN 531140 p, 8511 St. Stefan ob Stainz, Sichartsberg 70,
vertreten durch den selbständig zeichnungsberechtigten Geschäftsführer, DI Robert Pauschenwein,
8511 St. Stefan ob Stainz, Sichartsberg 70

Erwerberin:

Ruth Ossenag, 8511 St. Stefan ob Stainz, Steinreib 6

Vertragsobjekt:

die Liegenschaft EZ 150 KG 61250 Steinreib, im Ausmaß von 30.313 m²

angeschlagen am: 24.09.2024 
abgenommen am: _____
Der Bürgermeister

Kaufpreis des Vertragsobjektes:

€ 450.000,00

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass die Erwerberin **keine** Landwirtin ist.

Hinweise:

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Gleichzeitig mit der Erklärung ist ein Nachweis beizubringen, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit könnte z.B. eine Bankgarantie oder ein Treuhanderlag dienen.

In die Vertragsurkunde kann bei der Grundverkehrsbehörde Einsicht genommen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 1 bis 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 in der geltenden Fassung

(1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Als Landwirtin/Landwirt gilt gemäß § 4a Z 3 leg. cit.:

- a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragendem Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder
- b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder
- c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

§ 8 Abs. 2 Z 2 leg. cit.

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Sinne des Abs. 1 ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die/der Bewirtschaftende


2. über eine land- oder forstwirtschaftliche Schul- bzw. Berufsausbildung in Österreich oder eine gleichwertige Ausbildung im Ausland verfügt oder eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft aufweist.

§ 8 Abs. 3 leg. cit.

Eine zweijährige praktische Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 2 ist jedenfalls dann gegeben, wenn die/der Bewirtschaftende innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von zwei Jahren

1. einer selbstständigen land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit nachging oder
2. als land- oder forstwirtschaftliche(r) Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer jährlich mindestens acht Monate tatsächlich gearbeitet hat.

Die Bezirkshauptfrau i.V.
Gabriele Schreiner
(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 24.09.2024 
abgenommen am: _____
Der Bürgermeister